

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konkordat den Wohnsitz von der Zuständigkeit zur Bevormundung abhängig macht, ist Art. 2, Abs. 3. Hier ist jedoch die Rede von Kindern, die als Waisen oder aus andern Gründen der Bevormundung unterstehen. Bei diesen tritt die Bestimmung des Wohnsitzes an dem Ort, wo die Zuständigkeit zur Bevormundung besteht, an die Stelle der allgemein-gültigen Regelung, wonach Kinder den Wohnsitz der Eltern teilen. Bei erwachsenen Personen fällt dieser Gesichtspunkt außer Betracht. Die Bevormundung Erwachsener beeinflußt daher den Konkordatswohnsitz nicht. In allen oder wenigstens in den meisten Fällen, da eine Person wegen Geisteskrankheit in einer Anstalt versorgt werden muß, besteht Vormundschaft; dennoch werden diese Fälle richtigerweise immer nach den für die Anstaltsversorgung geltenden Wohnsitzregeln des Konkordates, ohne Rücksicht auf die Vormundschaft, behandelt.

So ist es auch im vorliegenden Falle zu halten. Das Konkordat hat für den Fall der Anstaltsversorgung besondere Regeln aufgestellt. Bei Anstaltsversorgung hört der bisherige Wohnsitz auf, er bleibt aber weiterhin wirksam für die Versorgungskosten, gemäß Art. 15 des Konkordates. Diese Regelung ist vom Bundesrat in konstanter Rechtsprechung festgehalten und erst noch im Entscheide vom 30. Juni 1933, betr. den Konkordatsfall M.-E., einlässlich begründet worden. Es kann hier auf diese Begründung einfach verwiesen werden. Diese Regelung gilt ganz allgemein, auch dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Unterstützungsbedürftigkeit erst nach der Anstaltsversorgung eingetreten ist. Wenn einmal die Karentzfrist gemäß Art. 1 des Konkordates abgelaufen ist, beeinflußt der Zeitpunkt des Eintretens der Unterstützungsbedürftigkeit den Konkordatswohnsitz nicht mehr, wohl aber der Zeitpunkt der Anstaltsversorgung, wie dies in Art. 15 des Konkordates ausdrücklich festgesetzt ist.

Demgemäß hatte Frau St. in M. Konkordatswohnsitz von Oktober 1911 bis 1925 (Zeitpunkt der Anstaltsversorgung). Von da an hat sie keinen Konkordatswohnsitz mehr, aber der vorherige bleibt maßgebend für die Verteilung der Versorgungskosten und für den Zeitpunkt, an dem diese Kosten in vollem Umfange auf den Heimatkanton übergehen. Diese Regelung entspricht derjenigen, die der Regierungsrat des Kantons Aargau in seinem erinstanzlichen, von Luzern angefochtenen Beschwerdeentscheid getroffen hat. Der Refurs ist demnach unbegründet.

Der Bundesrat beschloß am 19. März 1934: Der Refurs wird abgewiesen.

Bern. Ver kostgeldung schließt Wohnungswchsel aus. „Gemäß den Art. 103 und 109 A. u. NG. ist eine Person vom Wohnsitzwechsel ausgeschlossen, wenn sie oder eine ihrer Gewalt unterworfenen Person auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht, oder wenn sie ver kostgeldet ist. Eine solche Ver kostgeldung liegt dann vor, wenn von einem Dritten oder einer Behörde ein Kostgeldvertrag für den Ver kostgeldeten abgeschlossen wird in der Art, daß dadurch der Ver kostgeldete an den Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde gebunden wird.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 16. November 1933.)

Motive:

Der im Wohnsitzregister von B. eingetragene G. M. zog anfangs September 1932 zu seinem Neffen H. in der Gemeinde B. Nach einem etwa dreiwöchigen Aufenthalt verließ er B., um Arbeit zu suchen, kehrte jedoch zwischen dem 15. und 20. Oktober wieder zu H. zurück. Inzwischen hatte dieser vom Gemeinderat von B. für die Verpflegung M's. ein Kostgeld von 50 Rp. pro Tag zugesichert erhalten. Der Wohnsitzregisterführer von B. stellte M. am 19. Dezember 1932 einen Wohnsitzschein aus, der in B. hinterlegt wurde. Die Einwohnergemeinde O., als vorübergehende

Wohnsitzgemeinde, verlangte jedoch dessen Einschreibung ins Wohnsitzregister von B. und machte dieses Begehren, als B. ihm nicht entsprach, auf dem Beschwerdewege geltend. Der Wohnsitzregisterführer von B. wandte ein, M. habe nach den Abmachungen zwischen H. und der Einwohnergemeinde B. als Verkostgeldeter zu gelten und könne daher in B. nicht Wohnsitz erwerben. Der Regierungsstatthalter hielt jedoch eine Verkostgeldung nicht für gegeben und verfügte die Einschreibung.

Unbestritten ist, daß der Aufenthalt M. in B. die Voraussetzungen einer Einwohnung im Sinne von Art. 97, Ziff. 2 A. u. NG. erfüllt. M. muß deshalb ins Wohnsitzregister von B. eingeschrieben werden, wenn ihm nicht die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel abgeht.

Nach Art. 103 und 109 A. u. NG. ist eine Person nur dann vom Wohnsitzwechsel ausgeschlossen, wenn sie oder eine ihrer Gewalt unterworfenen Person auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht oder wenn sie verkostgeldet ist. M. steht nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten. Mit Recht hat der Wohnsitzregisterführer von B. auch nicht etwa geltend gemacht, er hätte im Herbst 1932 bereits auf den Etat gehört, und in seiner Nichtaufnahme liege eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung. Die bisherige Wohnsitzgemeinde B. hat M. im Herbst 1932 zur Etataufnahme vorgeschlagen, wurde aber mit diesem Begehren, letztinstanzlich durch Entscheid der Kantonalen Armendirektion vom 5. Oktober 1933, abgewiesen.

Eine Verkostgeldung, wie sie der Wohnsitzregisterführer von B. hier behauptet, liegt nach der Praxis dann vor, wenn eine Person sich in einer Gemeinde nicht aus freiem Willen aufhält, sondern durch einen von einer andern Person oder einer Behörde zu ihren Gunsten abgeschlossenen Rostgeldvertrag an diesen Aufenthalt gebunden ist. Das charakteristische Merkmal der Verkostgeldung liegt mithin nicht darin, daß für die Person Unterstützungen geleistet werden, wie ja denn auch bloße Unterstützungsbedürftigkeit für solange, als sie nicht zur Etataufnahme geführt hat, dem Wohnsitzwechsel nicht entgegensteht. Vielmehr ist entscheidend, daß der Aufenthalt einer Person nicht durch ihren freien Entschluß, sondern durch den von Dritten abgeschlossenen Rostgeldvertrag bestimmt wird.

Im vorliegenden Fall hat nun aber nicht das von der Gemeinde B. an H. bezahlte Rostgeld von 50 Rp. pro Tag die Übersiedlung M. nach B. nach sich gezogen. M. hatte sich anfangs September 1932 freiwillig dorthin begeben. Auf Begehrten H. beschloß dann der Gemeinderat von B. am 9. Oktober 1932 den Beitrag von 50 Rp. an die Verpflegungskosten, sei es, um M. über seine damalige Arbeitslosigkeit hinwegzuhelfen, oder, wie die Armendirektion in ihrem Entscheid vom 5. Oktober 1933 im Etatstreit andeutet, um dadurch die Grundlagen für eine Etataufnahme zu Lasten der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde O. zu schaffen. Von einer für den Aufenthaltsort bestimmenden Verkostgeldung kann bei dieser Sachlage nicht gesprochen werden.

Daz auch der von B. für M. ausgestellte Wohnsitzschein mit Rücksicht auf seine bloß dekorative Bedeutung die Fähigkeit M. zum Wohnsitzwechsel nicht aufheben konnte, hat der Wohnsitzregisterführer von B. im Laufe des Verfahrens selber anerkannt. Dieser Wohnsitzschein wäre aber auch deshalb bedeutungslos, weil am Tage seiner Ausstellung (19. Dezember 1932) M. in B. bereits gestützt auf Art. 97, Ziff. 2 A. u. NG. Wohnsitz erworben hatte. M. muß deshalb in B. eingeschrieben werden. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII, Nr. 7.)

A.

— Neu-Organisation des Armenwesens. Durch das Dekret vom 12. September 1933 betreffend die Organisation des Armen- und Niederlassungswesens erhält die genannte Amtsstelle zum erstenmal eine einheitliche Ordnung. Es werden denn auch darin verschiedene Spezialerlasse aufgehoben, von denen der

wichtigste das Dekret vom 13. Oktober 1920 betreffend das kantonale Armeninspektorat ist.

Die Verwaltung des Armenwesens umfaßt 4 Abteilungen: diejenige für die innerkantonale Armenpflege, diejenige für die auswärtige Armenpflege, die Rechtsabteilung und das kantonale Armeninspektorat. Die drei ersten Abteilungen werden durch 3 Sekretäre mit der nötigen Anzahl von Adjunkten besorgt. Dem kantonalen Armeninspektorat steht der kantonale Armeninspektor vor, dem die erforderlichen Adjunkte und Fürsorgerinnen beigegeben sind. Die Geschäftsleitung unter den vier Abteilungen wird nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten vorgenommen und beschlägt die verschiedenen Obliegenheiten, welche der Direktion des Armenwesens durch das Armengesetz und andere Erlasse zugeteilt worden sind. Die allgemeine Umschreibung findet sich im Dekret vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates.

A.

Solothurn. Revision des Gesetzes betreffend die Armenfürsorge vom 17. November 1912. Am 22. Februar 1929 wurde vom Kantonsrat eine Motion angenommen, die nach Wunsch des Regierungsrates folgenden Wortlaut erhielt: „Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht das bestehende Armengesetz vom Jahre 1912 im Sinne einer angemesseneren Verteilung der Armenlasten zu revidieren sei.“ Die Motion wurde mit der Zunahme der Armenunterstützung durch die Bürgergemeinden und die damit resultierende Zunahme der Armensteuer begründet. Die bisherigen Beiträge des Staates wurden als ungenügend dargelegt, und es wurde auf die Lösung anderer Kantone hingewiesen, namentlich auf solche, die vom Heimatprinzip zum Wohnortsprinzip übergegangen sind. Der Sprecher des Regierungsrates wies darauf hin, daß jedenfalls in einer bloßen Erhöhung des Staatsbeitrages das Heil nicht erblickt werden könne; er verwies auf andere Möglichkeiten, vorab auf eine Änderung der Armensteuer im Sinne früherer Vorschläge, dann auch auf eine Art Zentralsteuer, womit ein Ausgleich vorgenommen würde.

In seinem Bericht und Antrag zu Handen des Kantonsrates vom 6. März 1934 weist der Regierungsrat zunächst darauf hin, daß die Situation der Bürgergemeinden seither bedeutend schlimmer geworden ist. Die Krisenzeit hat ihre Mittel bedeutend angespannt. Vielerorts mußte der Bürgernutzen gekürzt oder die Steuern erhöht, bezw. neu eingeführt werden. Eine sofortige Lösung drängt sich auf und liegt auch im Interesse des Staates. Die Erfahrungen, die mit den bisher ganz verarmten und deshalb unter staatliche Bormundschaft genommenen Bürgergemeinden gemacht wurden, beweisen das zur Genüge. Die Aufwendungen des Staates für diese Gemeinden sind relativ viel zu hoch. Man muß deshalb dafür sorgen, daß keine Gemeinde mehr in diese Situation fällt.

Bei der Neuregelung des Armenwesens sind namentlich zwei Momente zu berücksichtigen, wobei vorweg festgestellt werden muß, daß der Kanton Solothurn nicht einfach ein System eines andern Kantons akzeptieren kann, sondern auf seine Verhältnisse und Eigenart abstellen muß:

1. Man kann den Bürgergemeinden die Bürgergüter, d. h. ihr Gemeinschaftsvermögen, nicht wegnehmen und für andere Zwecke brauchen. Vielmehr gebietet die Staatsklugheit, diese aus der Geschichte herausgewachsenen eigenartigen Verhältnisse ihren Zwecken zu erhalten und lediglich dafür zu sorgen, daß sie nicht nur für dieselben verwendet werden; die Unterstützung bedürftiger Bürger muß dabei den vornehmsten Platz einnehmen. Die Bürgergemeinde ist geeignet, eine ländliche, bodenständige Bevölkerung zu erhalten und die Abwanderung in die Stadt aufzuhalten. Sie ist eine Stütze landwirtschaftlicher Betriebe und verhindert auch dort

allzu stark Wanderungen. Holz und Land des Bürgers bilden in einem landwirtschaftlichen Betriebe nennenswerte Faktoren. Der Bürgernutzen ist geeignet, die Verarmung aufzuhalten und dem Arbeiter zu ermöglichen, in der Heimat zu wohnen, indem er eine weitere Verbilligung seiner Lebenskosten bringt. Dazu kommt, daß mit den Bürgergemeinden eine gewisse Eigenart vom Volks- und Staatswesen erhalten wird, daß darin ein gutes Stück persönlichen und staatspolitischen Heimschutzes liegt. Es muß aber ein gewisser Ausgleich erfolgen. Gewisse Vorteile in einzelnen Bürgergemeinden und Nachteile in andern Bürgergemeinden müssen ausgeglichen werden. Es müssen deshalb diejenigen Bürgergemeinden, welche nur einen geringen Bürgernutzen besitzen und dazu noch erhebliche Armensteuern erheben müssen, gestützt werden; mit andern Worten: es darf keine Staatsbeiträge bei sehr hohem Bürgernutzen geben und es sind übermäßige Armensteuern zu verhindern.

2. Die Bürgergüter reichen nicht aus, um alle Unterstützungen zu decken und gleichzeitig einen Abnützen zu sichern. Deshalb wurde regelmäßig die Steuerkraft der Bürger in einer ganzen Reihe von Gemeinden herangezogen. Der Gedanke an die Heranziehung der auswärts wohnenden Bürger scheint nicht zugräftig. Allerdings ist es kein Unrecht, wenn der Bürger, der in seiner Heimatgemeinde wohnt, mit einer Abgabe belegt wird, sofern diese allermindst die Vorteile nicht übersteigt; ist dies aber der Fall, so wird sie zu einer Ungerechtigkeit, die nach Abhilfe durch Übernahme durch einen höhern Solidaritätsverband ruft. Dieser Verband kann nur der Staat sein. Schon das Gesetz von 1912 sah die staatlichen Beiträge vor und brachte vor einigen Jahren den für die Solothurner Verhältnisse notwendigen Ausgleich in Verbindung mit dem interkantonalen Konföderat betr. die wohnörtliche Unterstützung. In den letzten Jahren zeigte sich aber, daß der Ausgleich ungenügend war und daß in irgendwelcher anderer Art weitergeholfen werden muß.

Folgende Zahlen belegen die Lage:

a) Die Zunahme der Unterstützung. Der Jahressdurchschnitt an Unterstützungen durch die Bürgergemeinden (ohne Konföderat) betrug in den Jahren

1910—14	Fr. 371 141.65
1915—20	607 151.67
1921—25	913 308.43
1926—30	" 1 028 107.01 (im letzten Jahr fünf rund 277 %)
1932	" 1 264 381.06 (rund 340%).

b) Die Zunahme der Armenfonds der Bürgergemeinden:

Durchschnitte 1910—1914	Fr. 194 185.90
" 1915—1920	" 235 747.25
" 1921—1925	" 322 909.10
" 1926—1930	" 371 727.72

(Die Erhöhung rund 191 %.)

Im Jahre 1932 nur noch Fr. 348 142.24 oder 179 %.

Der Ausfall mußte durch Armensteuern gedeckt werden, die in erheblichem Maße zunahmen.

Durchschnitte 1910—1914	Fr. 85 224.66
" 1915—1920	" 154 557.75
" 1921—1925	" 282,680.53
" 1926—1930	" 320 273.86
(1926—1930 rund 376 %)	
1932 Fr. 346 289.65 oder rund 406 %.	

Die Staatsbeiträge stiegen von Fr. 20 254.75 im Jahre 1914 auf Fr. 118 601.— im Jahre 1932.

c) In den gleichen Jahren erfolgte ein Rückgang des Bürgernutzens von Fr. 139.— im Jahre 1920 auf Fr. 110.50 im Jahre 1930 (durchschnittlich) und Fr. 88.50 im Jahre 1932.

3. Bis jetzt wurden die Staatsbeiträge ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Bürgergemeinden ausgerichtet, was unrichtig ist.

Bei der Revision des Armenfürsorge-Gesetzes muß die wohnörtliche Unterstützung, nach welcher hin der Kanton Solothurn durch Beitritt zum interkantonalen Konföderat einen Schritt gemacht hat, in Betracht gezogen werden. Die radikale Änderung vom Heimat- zum Wohnortsprinzip würde den Verhältnissen nicht entsprechen. Die Bürgergüter sollen dem Unterstüzungswesen dienstbar bleiben zu Handen des Großteils der unterstützungsbedürftigen Bürger. Man wird auf diese Weise zu einer Kombination gelangen.

1. Die Bürgergemeinden übernehmen die Fürsorge für die im Heimatort und die außerhalb des Kantons wohnenden Bürger. Die derzeitige Regelung des Konföderates drängt auf, die außerhalb des Kantons wohnenden Bürger den Bürgergemeinden zu überlassen. An die Unterstüzungskosten leistet der Staat Beiträge nach Klassen, d. h. die Beiträge werden nach der Bedürftigkeit der betreffenden Gemeinden abgestuft.

2. Die Fürsorge für die Bürger, die im Kanton, aber nicht in ihrer Heimatgemeinde wohnen, wird der Einwohnergemeinde übertragen, wobei die Heimatgemeinde und der Staat Beiträge leisten, die wie beim interkantonalen Konföderat nach der Wohnsitzdauer abgestuft sind. Damit ist ein Schritt innerhalb des Kantons zum Wohnortsprinzip getan.

3. Die Klassifizierung der Bürgergemeinden kann im rechnerischen Verhältnis natürlich Änderungen bringen, ebenso infolge notwendiger Anstaltsversorgungen.

Sollten die Lasten zu Handen des Staates etwas zu groß werden, so ist der kantonale Armenfonds heranzuziehen, der seinerzeit gegründet wurde, um in schlimmen Zeiten Verwendung zu finden. Die eigentliche Mehrbelastung des Staates wird in dieser Krisenzeite auf zirka Fr. 70 000.— veranschlagt.

4. Dem Staate erwächst aus den vorgeschlagenen Änderungen eine nicht unerhebliche Intensivierung seiner Fürsorgetätigkeit, ungefähr dieselbe, die er schon heute bei den Konföderatsfällen zu besorgen hat. Für das Verfahren wird eine regierungsrätliche Verordnung notwendig.

Die Änderung des Gesetzes im erwähnten Sinne verlangt auch eine Änderung der Verfassung in Art. 68, Abs. 8. Man hätte schon bei der Annahme des interkantonalen Konföderates Veranlassung nehmen können, diesen Artikel zu ändern. Die verfassungsmäßige Untermauerung muß nun aber erfolgen, indem Bürgergemeinde und Wohngemeinde gleichgestellt werden.

Möge der von Regierungsrat Dr. M. Obrecht ausgearbeitete Entwurf bei Kantonsrat und Volk gute Aufnahme finden!

A.

Zürich. Der Hülfsverein Richterswil hat im Jahre 1933 zu Lasten der heimatlichen Armenbehörden der Unterstützten und freiwilliger Hilfsinstanzen Fr. 9498.90 und aus eigenen Mitteln Fr. 4899.63, zusammen also Fr. 14,398.53 für Hilfsbedürftige in der Gemeinde verausgabt. Wenn es sich nur um einen vorübergehenden Notstand handelt, unterstützt der Verein meistens aus eigenen Mitteln, bei dauernder Unterstützung nimmt er die Mithilfe der heimatlichen Armenbehörde in Anspruch oder veranlaßt sie auch, die ganze notwendige Unterstützung zu übernehmen, und findet dabei sehr viel verständnisvolles Entgegenkommen. Er beschäftigt sich auch mit der Tuberkulosenfürsorge, erteilt die Armenarztbewilligungen und arbeitet mit den beiden Stiftungen Pro Juventute und Für das Alter zusammen. W.